

ANLAGE 2: ERGÄNZENDE ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN ZUM FERNWÄRMEVERSORGSVERTRAG

1. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 1.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses durch den Anschlussnehmer des in Bezug auf das vertragsgegenständliche Grundstück geschlossenen Netzanschlussvertrag Fernwärme voraus.
- 1.2 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Stadtwerke zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 1.3 Die Stadtwerke ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen derart zu begrenzen, dass die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Anschlusswert) nicht überschritten werden kann.
- 1.4 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke festgelegt.

2. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 2.1 Mitarbeiter der Stadtwerke dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 2.2 Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des vorliegenden Vertrags ausdrücklich vereinbart.
- 2.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zu widerhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

3. Messung / Abschlagszahlung

- 3.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt die Stadtwerke die im Eigentum der Stadtwerke stehenden Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsBG installiert, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke hierüber zu informieren.
- 3.3 Auf das Wärme- sowie Warmwasserentgelt ist ein monatlicher Abschlag bis zum [10.] des auf den der Lieferung folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

4. Umfang der Fernwärmeverversorgung

- 4.1 Hinsichtlich des Umfangs der Fernwärmeverversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.
- 4.2 Die Stadtwerke ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange der Rücklauftemperaturbegrenzer an der Übergabestation aufgrund zu hoher, vertraglich nicht vorgesehener Rücklauftemperaturen geschlossen ist. Die Stadtwerke nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur wieder erreicht ist und der Rücklauftemperaturbegrenzer wieder geöffnet ist.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeverversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 5.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schulhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 5.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 5.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 5.5 Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 6. Änderungen des Vertrags**
- 6.1 Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragsparteien nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. In solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Ebenso kann eine unbeabsichtigte Regelungslücke im Vertrag nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei dessen Durchführung oder eine Störung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung zu beseitigen sind. Auch in solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich und ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entstehung der Regelungslücke insoweit anzupassen, als es die Durchführung des Vertrags bzw. die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.
- 6.2 Eine Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV, die Bestandteile dieses Vertrages sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 6.3 Die Bestimmungen der Anlage 1 (Preisblatt) bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- 7. Mitteilungspflichten**
- Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der Stadtwerke unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 8. Eigentümerwechsel**
- Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, der Stadtwerke jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem vertragsgegenständlichen Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den vorliegenden Vertrag nachweist.
- 9. Störungsdienst**
- Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der STWBS ist unter der Rufnummer 05222 962 9998 zu erreichen.
- 10. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV**
- 10.1 Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 4 beigefügt. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.
- 10.2 Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in

Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

11. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

12. Datenschutz

- 12.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde im als Anlage 5 beigefügten Informationsblatt Datenschutz der Stadtwerke (abrufbar unter www.stwbs.de/vertrag-waerme).
- 12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren. Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Das Informationsblatt Datenschutz der Stadtwerke ist als Anlage 5 beigelegt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

13. Hinweise zur Information über sonstige Angebote

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in diesem Vertrag angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44, E-Mail: info@stwbs.de, Fax-Nr. 05222 808-222.

14. Informationen nach dem EDL-G

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste veröffentlicht, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Er kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde unter www.energieeffizienz-online.info.